Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/7/6 2Ob237/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1955

Norm

ZPO §226 IIIB
ZPO §405

Rechtssatz

Das Gericht ist an die Rechtsansicht der Parteien nicht gebunden und auch nicht gehindert, aus einem vom Beklagten bestrittenen Sachverhalt nach dessen Feststellung rechtliche Schlüsse zugunsten des Beklagten zu ziehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 237/55
  Entscheidungstext OGH 06.07.1955 2 Ob 237/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0038048

Dokumentnummer

JJR_19550706_OGH0002_0020OB00237_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at